

Tarifvertrag
öffentlicher Dienst



Entgeltordnung
Sozial- und Erziehungsdienst

Überleitung für Kita-Leitungen

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

The logo for the Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), featuring the letters 'GEW' in white on a red background that is part of a larger red graphic element.

Mit dem Tarifabschluss vom 27. Juli 2009 tritt am 1. November 2009 eine neue Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst in Kraft. Nach harten Auseinandersetzungen konnten in acht Verhandlungsrunden Verbesserungen für Führungskräfte erreicht werden. Nicht gelungen ist, die Tätigkeit der Kita-Leitungen für alle tariflich so aufzuwerten, wie es dem Berufsbild und der Verantwortung entspricht.

Von Bedeutung ist eine Änderung im Verhältnis Platzzahl und Eingruppierung. Die Gewerkschaften hatten gefordert, zusätzlich zur Zahl der Plätze zwei weitere Merkmale für die Eingruppierung von Leitungen aufzunehmen: Die Zahl der Gruppen und der Beschäftigten. Darauf haben sich die Arbeitgeber nicht eingelassen. Es konnte ihnen jedoch klar gemacht werden, dass das Risiko der Herabgruppierung bei geringer werdender Platzzahl abgemildert werden muss. In der derzeitigen Praxis ist es oftmals so, dass bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern und von Kindern mit Behinderungen die Platzzahl sinkt. Das kann bei Unterschreiten der „Grenzzahlen“ 40/70/100/130/180 Plätze für die Leiterin mit erheblichen Gehaltseinbußen verbunden sein.

Die Tarifeinigung zu diesem Punkt lautet in Protokollnotiz Nr. 9: **„Eine Unterschreitung der ... Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“**

Das heißt, die Leiterin einer Einrichtung mit 180 Plätzen behält auch dann ihre Eingruppierung nach S 17, wenn die Platzzahl auf 171 sinkt. **Oder:** die Leiterin einer Einrichtung mit 70 Plätzen behält ihre Eingruppierung in S 13, wenn die Zahl der vergebenen Plätze durch die Aufnahme von fünf Kindern mit Behinderungen oder unter dreijährigen Kindern (eine vom Arbeitgeber verantwortete Maßnahme) auf 65 Plätze sinkt. Diese fünf Kinder belegen rechnerisch 10 Plätze (Doppelbelegung von Plätzen).

Möglicherweise auch: eine Leiterin einer Einrichtung mit 100 Plätzen behält ihre Eingruppierung in S 15, wenn der Träger wegen neuer Brandschutzauflagen die Platzzahl auf 80 Plätze senken muss. Die Verbesserung des Brandschutzes könnte in diesem Fall als Qualitätsverbesserung gewertet werden.

Aber: eine Leiterin einer Einrichtung mit 40 Plätzen verliert ihre Eingruppierung in S 10, wenn die Plätze aus demografischen Gründen (Überalterung der Kommune, zurückgehende Geburtenzahlen) nicht besetzt werden können und der Träger deshalb die Platzzahl auf 37 Plätze senkt.

Generell ist für die richtige Eingruppierung der Wortlaut der Protokollnotiz Nr. 9 maßgeblich: „Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.“

Das bedeutet, dass nicht die Zahl der in diesem Zeitraum durchschnittlich anwesenden Kinder zählt, sondern die Zahl der Plätze, die zur Verfügung stehen und vergeben sind. Und zwar die Zahl, die am Tag gleichzeitig belegbar ist. Man geht davon aus, dass ein Platz je Tag nur von einem Kind belegt werden kann. Wenn also am Vormittag 80 Kinder 80 Plätze belegen und am Nachmittag 70 weitere Kinder kommen, dann belegen diese Kinder 70 weitere Plätze. Die Einrichtung hat also „je Tag gleichzeitig belegbar“ 150 Plätze. Davon bleiben am Vormittag 70 Plätze und am Nachmittag 80 Plätze unbesetzt. Gezählt werden nur die „je Tag“, also ganztags zu vergebenen Plätze.

Die neue „S-Tabelle“

Ab dem 1. November 2009 gilt eine neue Entgelttabelle („S-Tabelle“). Damit gibt es, wie z.B. für den Bereich der Krankenhäuser, auch für den Sozial- und Erziehungsdienst eine eigene Tabelle mit eigenen Bezeichnungen und Werten. Bis zum 31.12.2009 sind die Werte in S 15 bis S 18 für den Osten auf 97 Prozent abgesenkt.

Neue S-Tabelle für Leitungen von Kindertagesstätten mit ...

	<u>Entgelt- gruppe</u>	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2 (3 Jahre)</u>	<u>Stufe 3 (4 Jahre)</u>	<u>Stufe 4 (4 Jahre)</u>	<u>Stufe 5 (5 Jahre)</u>	<u>Stufe 6</u>
weniger als 40 Plätzen	<u>S 7</u>	<u>2.075,00</u>	<u>2.275,00</u>	<u>2.435,00</u>	<u>2.595,00</u>	<u>2.715,00</u>	<u>2.890,00</u>
mind. 40 Plätzen	<u>S 10</u>	<u>2.240,00</u>	<u>2.480,00</u>	<u>2.600,00</u>	<u>2.950,00</u>	<u>3.230,00</u>	<u>3.460,00</u>
mind. 70 Plätzen	<u>S 13</u>	<u>2.500,00</u>	<u>2.700,00</u>	<u>2.950,00</u>	<u>3.150,00</u>	<u>3.400,00</u>	<u>3.525,00</u>
mind. 100 Plätzen	<u>S 15</u>	<u>2.530,00</u>	<u>2.800,00</u>	<u>3.000,00</u>	<u>3.230,00</u>	<u>3.600,00</u>	<u>3.760,00</u>
mind. 130 Plätzen	<u>S 16</u>	<u>2.630,00</u>	<u>2.910,00</u>	<u>3.130,00</u>	<u>3.400,00</u>	<u>3.700,00</u>	<u>3.880,00</u>
mind. 180 Plätzen	<u>S 17</u>	<u>2.700,00</u>	<u>2.975,00</u>	<u>3.300,00</u>	<u>3.500,00</u>	<u>3.900,00</u>	<u>4.135,00</u>

Stv. Leitung von Kindertagesstätten mit ...

mind. 40 Plätzen	<u>S 7</u>
mind. 70 Plätzen	<u>S 10</u>
mind. 100 Plätzen	<u>S 13</u>
mind. 130 Plätzen	<u>S 15</u>
mind. 180 Plätzen	<u>S 16</u>

Für diejenigen, die bereits im Jahr 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet worden waren, gibt es zwei gesonderte Entgeltgruppe „S 13 Ü“ und „S 16 Ü“ mit folgenden Werten:

S 13 Ü

<u>Mind. 70 Plätze</u>	<u>S 13 Ü</u>	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2</u>	<u>Stufe 3</u>	<u>Stufe 4</u>	<u>Stufe 5</u>	<u>Stufe 6</u>
		<u>2.542,12</u>	<u>2.742,12</u>	<u>2.992,12</u>	<u>3.192,12</u>	<u>3.442,12</u>	<u>3.567,12</u>

S 16 Ü

<u>Mind. 130 Plätze</u>	<u>S 16 Ü</u>	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2</u>	<u>Stufe 3</u>	<u>Stufe 4</u>	<u>Stufe 5</u>	<u>Stufe 6</u>
	West	<u>wie S 16</u>	<u>wie S 16</u>	<u>3.245,00</u>	<u>3.600,00</u>	<u>3.820,00</u>	<u>wie S 16</u>
	Ost	<u>wie S 16</u>	<u>wie S 16</u>	<u>3.147,65</u>	<u>3.492,00</u>	<u>3.705,40</u>	<u>wie S 16</u>

Überleitung von Kita-Leitungen in die neue Entgelttabelle

Grundregeln:

I. Beschäftigte, die bereits zum 1. Oktober 2005 aus dem BAT übergeleitet wurden:

Die jetzige Eingruppierung und die erreichte Stufe werden in die neue S-Tabelle übergeleitet. Für die Überleitung gilt das Tätigkeitsmerkmal, nach dem man im Oktober 2009 eingruppiert ist, fort. Auch evtl. übertarifliche Eingruppierungen werden unverändert weitergeführt. Für die Zuordnung zu einer neuen Stufe gilt die folgende Tabelle. Sie berücksichtigt die veränderten Stufenlaufzeiten der S-Tabelle in der Stufe 2 (drei Jahre) und der Stufe 3 (4 Jahre).

Stufenzuordnung für in den TVöD übergeleitete und für seit dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte.

Aus der bisherigen Stufe/ Jahr	In die neue Stufe/ Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
5/1	4/3
5/2	4/4
5/3	5/1
5/4	5/2
5/5	5/3
6/1	5/4
6/2	5/5
6/3	6/1

Am 31. Oktober 2009 wird ein sog. „Vergleichsentgelt“ gebildet. Es besteht aus der Grundvergütung sowie der etwaigen Vergütungsgruppenzulage. Zu diesem „Vergleichsentgelt“ kommt für Beschäftigte in den Stufen 2 bis 5 ein Aufschlag in Höhe von 2,65 Prozent hinzu. Für diejenigen, die in die Entgeltgruppen S13 Ü und S16 Ü übergeleitet werden, entfällt dieser Aufschlag.

Der Betrag des Vergleichsentgelts stimmt in aller Regel nicht mit dem neuen Betrag der Entgeltgruppe und Stufe überein. Wenn das Vergleichsentgelt niedriger ist als der neue Tabellenwert in der S-Gruppe und Stufe, wird dieser höhere Betrag genommen. Ist das Vergleichsentgelt höher als der neue Tabellenwert in der S-Gruppe und Stufe, wird das Vergleichsentgelt solange weitergezahlt, bis die Stufenlaufzeit absolviert ist und man eine höhere Stufe erreicht, in der der neue Tabellenwert das Vergleichsentgelt übersteigt.

2. Beschäftigte, die nach dem 30. September 2005 eingestellt wurden

Die Überleitung erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei den unter Nr. 1 genannten Beschäftigten, allerdings ohne den Zuschlag von 2,65 Prozent.

Beispiele für die Überleitung

Kita-Leiterin (mind. 40 Plätze) mit vorheriger Überleitung aus BAT

Seit dem 1. September 2002 als Leiterin bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, am 1.10.2005 nach den Regeln des TVÜ aus dem BAT in den TVöD übergeleitet in Entgeltgruppe (EG) 9. Zunächst wurde ein „individuelles Vergleichsentgelt“ (gebildet aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag) errechnet. Dieses wurde als „individuelle Zwischenstufe“ in EG 9 zwischen Stufe 3 und 4 eingeordnet. Am 1.10.2007 wurde sie dann endgültig in die EG 9, erstes Jahr der Stufe 4 (Stufe 4/1) eingruppiert.

Mittlerweile ist sie im dritten Jahr der Stufe 4 (4/3) und ihr Gehalt beträgt zum 31.10.2009 2.946,43 Euro. Dieses Gehalt wird um 2,65 % erhöht, das sind 78,08 Euro, insgesamt beträgt das Vergleichsentgelt also 3.024,51 Euro.

Nach den Überleitungsregelungen kommt sie ab 1.11.2009

von EG 9, Stufe 4/3 in S 10, Stufe 4/1 und bekäme ab diesem Zeitpunkt 2.950,00 Euro. Da jedoch ihr Vergleichsentgelt höher ist als der in dieser Stufe vorgesehene Betrag, bekommt sie das Vergleichsentgelt (3.024,51 Euro) solange weitergezahlt, bis sie nach vier Jahren – am 1. Oktober 2013 – in Stufe 5 aufsteigt und dann ein Gehalt in Höhe von 3.230,00 Euro bekommt.

	Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 40 Plätze)	EG 9	2.237,38 (1 Jahr)	2.480,09 (2 Jahre)	2.607,28 (3 Jahre)	2.946,43 (4 Jahre)	3.211,40 (5 Jahre)	3.423,37
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 40 Plätze)	S 10	2.240,00 (1 Jahr)	2.480,00 (3 Jahre)	2.600,00 (4 Jahre)	2.950,00 (4 Jahre)	3.230,00 (5 Jahre)	3.460,00

Kita-Leiterin (mind. 70 Plätze) mit vorheriger Überleitung aus BAT

Seit dem 1. November 2003 als Leiterin bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, am 1.10.2005 nach den Regeln des TVÜ aus dem BAT in den TVöD übergeleitet.

Sie kam nach dem o.g. Überleitungsverfahren am 1.10.2007 in EG 9, Stufe 3/1. Seit 1. November 2007 bekommt sie eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 119,23 Euro (6 % Grundvergütung BAT IVb, Stufe 4). Seit 1.1.2008 ist die Vergütungsgruppenzulage um 6 % angehoben worden und beträgt nunmehr 126,39 Euro. Mittlerweile ist sie in EG 9, Stufe 3/3 angekommen. Somit beträgt das Gehalt zum 31.10.2009 inkl. Vergütungsgruppenzulage 2.733,67 Euro. Nach den Überleitungsregelungen kommt sie ab 1.11.2009 von EG 9, Stufe 3/3 in S 13 Ü, Stufe 3/2 und erhält damit ein Gehalt in Höhe von 2.992,12 Euro.

	Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 70 Plätze)	EG 9	2.237,38 (1 Jahr)	2.480,09 (2 Jahre)	2.607,28 (3 Jahre)	2.946,43 (4 Jahre)	3.211,40 (5 Jahre)	3.423,37
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 70 Plätze)	S 13 Ü	2.542,12 (1 Jahr)	2.742,12 (3 Jahre)	2.992,12 (4 Jahre)	3.192,12 (4 Jahre)	3.442,12 (5 Jahre)	3.567,12

Kita-Leiterin (mind. 130 Plätze) ohne vorherige Überleitung aus BAT

Seit dem 1. September 2006 als Leiterin bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, eingruppiert in EG 10, Stufe 2, seit 1. September 2008 in EG 10, Stufe 3/1. Am 31. Oktober 2009 ist sie in EG 10, Stufe 3/2. Ihr Vergleichsentgelt beträgt 3.020,62 Euro. Nach den Überleitungsregelungen kommt sie ab 1.11.2009 in S 16, Stufe 3/1 und erhält damit ein Gehalt in Höhe von 3.130,00 Euro.

	Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 130 Plätze)	EG 10	2.533,08 (1 Jahr)	2.808,65 (2 Jahre)	3.020,62 (3 Jahre)	3.232,60 (4 Jahre)	3.635,35 (5 Jahre)	3.730,74
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 130 Plätze)	S 16	2.630,00 (1 Jahr)	2.910,00 (3 Jahre)	3.130,00 (4 Jahre)	3.400,00 (4 Jahre)	3.700,00 (5 Jahre)	3.880,00

Kita-Leiterin (mind. 180 Plätze) ohne vorherige Überleitung aus BAT

Seit dem 1. September 2006 als Leiterin bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, eingruppiert in EG 11, Stufe 2, seit 1. September 2008 in EG 11, Stufe 3/1. Am 31. Oktober 2009 ist sie in EG 11, Stufe 3/2. Ihr Vergleichsentgelt beträgt 3.126,61 Euro.

Nach den Überleitungsregelungen kommt sie ab 1.11.2009 in S 17, Stufe 3/1 und erhält damit ein Gehalt in Höhe von 3.300,00 Euro.

	Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 180 Plätze)	EG 11	2.628,47 (1 Jahr)	2.914,64 (2 Jahre)	3.126,61 (3 Jahre)	3.444,57 (4 Jahre)	3.905,62 (5 Jahre)	4.117,59
Leiter/-in von							
Kindertagesstätten (mind. 180 Plätze)	S 17	2.700,00 (1 Jahr)	2.975,00 (3 Jahre)	3.300,00 (4 Jahre)	3.500,00 (4 Jahre)	3.900,00 (5 Jahre)	4.135,00

Unsere Anschriften

GEW-Mitglieder erhalten Beratung und Rechtsschutz durch ihren Landesverband.

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon 07 11/2 10 30-0
Fax 07 11/2 10 30-45
www.gew-bw.de
info@gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthaler Straße 64
80336 München
Telefon 0 89/54 40 81-0
Fax 089/5 38 94 87
www.gew-bayern.de
info@gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon 0 30/21 99 93-0
Fax 0 30/21 99 93-50
www.gew-berlin.de
info@gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Tel. 03 31/2 71 84-0
Fax 03 31/2 71 84-30
www.gew-brandenburg.de
info@gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Lönningstraße 35
28195 Bremen
Telefon 04 21/3 37 64-0
Fax 04 21/3 37 64-30
www.gew-bremen.de
info@gew-hb.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon 0 40/41 46 33-0
Fax 0 40/44 08 77
www.gew-hamburg.de
info@gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon 0 69/97 12 93-0
Fax 0 69/97 12 93-93
www.gew-hessen.de
info@gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon 03 85/4 85 27-0
Fax 03 85/4 85 27-24
www.gew-mv.de
landesverband@mvp.gew.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon 05 11/3 38 04-0
Fax 05 11/3 38 04-46
www.gew-nds.de
E-Mail@gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon 02 01/2 94 03 01
Fax 02 01/2 94 03 51
www.gew-nrw.de
info@gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
 55116 Mainz
 Telefon 0 61 31/2 89 88-0
 Fax 0 61 31/2 89 88-80
www.gew-rlp.de
gew@gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
 66121 Saarbrücken
 Telefon 06 81/6 68 30-0
 Fax 06 81/6 68 30-17
www.gew-saarland.de
info@gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
 04229 Leipzig
 Telefon 03 41/49 47-4 04
 Fax 03 41/49 47-4 06
www.gew-sachsen.de
gew-sachsen@t-online.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
 39114 Magdeburg
 Telefon 03 91/73 554-0
 Fax 03 91/7 31 34 05
www.gew-lsa.de
info@gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22–24
 24103 Kiel
 Telefon 04 31/5195-1550
 Fax 04 31/5195-1555
www.gew-sh.de
info@gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
 99096 Erfurt
 Telefon 03 61/5 90 95-0
 Fax 03 61/5 90 95-60
www.gew-thueringen.de
info@gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
 60489 Frankfurt
 Telefon 0 69/7 89 73-0
 Fax 0 69/7 89 73-201
www.gew.de
info@gew.de

GEW-Hauptvorstand

Parlamentarisches
 Verbindungsbüro Berlin
 Wallstraße 65
 10179 Berlin
 Telefon 0 30/23 50 14-0
 Fax 0 30/23 50 14-10
parlamentsbuero@gew.de

Die GEW im Internet:
www.gew.de

GEW stärken – ich bin dabei

Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

E-Mail

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei

von

bis (Monat/Jahr)

Berufsbezeichnung/-ziel

beschäftigt seit

Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer

BLZ

Tarif-/Besoldungsgebiet

Tarif-/Besoldungsgruppe

Stufe

seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle

Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle

PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> Honorarkraft |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche |
| <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> im Studium |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent | <input type="checkbox"/> in Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband oder an den:

GEW-Hauptvorstand
Postfach 90 04 09
60444 Frankfurt am Main

Vielen Dank!
Ihre GEW

Ihr Mitgliedsbeitrag: Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe • Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird • Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD • Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages • Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 € • Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 € • Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge • Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.



Impressum:

GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Reifenberger Straße 21 · 60489 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Ilse Schaad, Ulf Rödde
Redaktion: Bernhard Eibeck, Sarah Holze

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH

Oktober 2009

***Gewerkschaften werden stark,
wenn sie viele Mitglieder haben,
die mit ihnen etwas durchsetzen.
Deshalb: Jetzt Mitglied werden.
Es lohnt sich!***

***Mehr Infos unter:
www.gew.de***

